

Aufsichtskonzept der Schule im Innerstetal

1. Rechtliche Grundlagen (in Bezug auf § 62 NSchG)

Laut des Niedersächsischen Schulgesetzes müssen Schülerinnen und Schüler¹ während ihres Aufenthaltes in der Schule zu bestimmten Zeiten beaufsichtigt werden.

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs 1 das Schulgelände nicht unbefugt verlassen.“²

Auch dürfen geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule³, das Betreuungspersonal⁴ sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden. Geeignete SuS können ebenfalls Aufsichten übernehmen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. SuS dürfen jedoch nur Aufsichten unterstützen. Sie dürfen sie nicht allein durchführen.⁵

2. Grundsätze

Eine Aufsicht sollte immer **präventiv, aktiv und kontinuierlichen** geführt werden. Sie wird dann gemäß den Vorschriften ausgeführt, wenn jeder SuS in den betreffenden Aufsichtsbereichen stets mit dem Eintreffen einer aufsichtsführenden Lehrkraft rechnen kann. Die SuS *müssen* sich zu *jeder* Zeit im Schulalltag beaufsichtigt fühlen.⁶

Grundsätzlich gilt:

- Die Aufsicht ist dem Alter und Entwicklungsstand der SuS anzupassen.
- Die Aufsicht muss pünktlich angetreten werden.
- Aufsichtführende Personen sind immer für die SuS ansprechbar.
- Generell muss jede, sich im Dienst befindliche Lehrkraft immer ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, auch wenn sie sich z.B. auf dem Weg zum Parkplatz befindet.

¹ „Schülerinnen und Schüler“ wird im Folgenden mit SuS abgekürzt

² § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG

³ Vgl.: § 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG

⁴ Vgl.: Ebd. Satz 2

⁵ Vgl.: § 62 Abs. 2 Satz 1 NSchG

⁶ Indirekte Aufsicht

3. Aufsichtspflicht der Schule

Unsere Schule muss ihre Aufsichtspflicht für SuS wahrnehmen:

- 15 Minuten vor Beginn der ersten regulären Unterrichtsstunde

Bei Ausfall von Unterricht, der rechtzeitig am Tag zuvor auf dem Vertretungsplan bekanntgegeben wurde, haben die SuS erst zu dieser Unterrichtszeit in der Schule zu erscheinen. Sollte es vereinzelt Fahrschülern nicht möglich sein, zur zweiten Unterrichtsstunde rechtzeitig einzutreffen, werden diese auch in der ersten Stunde von anderen Kollegen mitbeaufsichtigt oder halten sich im Freizeitbereich auf. Die Klassenräume sind kein Aufenthaltsbereich für die SuS.

- während der Unterrichtszeiten und sonstigen Schulveranstaltungen
- in den Pausen
- auf dem Weg zwischen Hauptgebäude und anderen Orten mit Schulveranstaltungen (z.B. Sporthalle, außerschulische Lernorte, etc.)
- nach dem Unterricht für die Fahrschüler, bis diese in den nächstmöglichen Bussen nach Hause sitzen.

Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall, Sport, Schwimmen, Schulwanderungen und -fahrten gelten besondere Regelungen.

4. Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten unserer SuS haben dafür Sorge zu tragen, dass sie zeitnah (in der Regel 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn,) das Schulgebäude betreten bzw. nach Unterrichtsende verlassen. Fahr-SuS haben den Bus an der direkten Bushaltestelle zu nehmen, der sie zeitnah zum planmäßigen Unterricht bzw. nach dem Unterricht nach Hause bringt.

Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für SuS, die aus eigenem Interesse bewusst früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsende in der Schule oder an der Bushaltestelle verweilen.

Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

5. Organisation der Aufsichten

Die Planung der Aufsichten und Organisation der Pläne obliegt laut Geschäftsverteilungsplan der Schulleitung der Schule im Innerstetal dem Konrektor/ der Konrektorin. Der Aufsichtsplan wird in Bezug auf den laufenden Stundenplan erstellt. Der gültige Aufsichtsplan hängt im Lehrerzimmer oder ist im Konrektorenbüro einzusehen. Bei planmäßigen Änderungen wird das Kollegium auf die Änderungen hingewiesen. Bei Fehlen von KollegInnen, werden die Vertretungen auf dem aktuellen Vertretungsplan bekannt gegeben, sofern keine Vertretung bereits auf dem Aufsichtsplan angegeben ist. Jeder Kollege/ jede Kollegin hat selbstständig vor Unterrichtsbeginn sowie in den großen Pausen von dem Plan Kenntnis zu nehmen und trägt Sorge für die Ausführung seiner/ihrer Aufsichtspflicht. Auf zu kurzfristig eintretende Änderungen im Vertretungsplan werden die KollegInnen, die es betrifft hingewiesen.

In den großen Pausen werden i.d.R. zwei Aufsichten eingeteilt, die im Außen- und Innenbereich Aufsicht führen. SuS aus den 9. und 10. Jahrgängen können mit der Wahrnehmung von unterstützenden Aufsichten in den großen Pausen beauftragt werden, sofern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die SuS achten darauf, dass MitschülerInnen sich nicht in den Klassenräumen aufhalten und die angegebenen Aufsichtsbereiche nicht verlassen. Sie werden vorher von dem Konrektor/der Konrektorin über ihre Rechte und Pflichten instruiert und bekommen einen Aufsichtsausweis.

Die Busaufsichten werden von einer aufsichtführenden Person betreut. Sollte es SuS geben, die als Buslotsen ausgebildet wurden, können diese die aufsichtführenden Mitarbeiter unterstützen.

Der Tausch von Aufsichten unter Kollegen in beiderseitigem Einverständnis ist möglich und dem Konrektor/der Konrektorin unverzüglich mitzuteilen.

Aufsichtszeiten sollen möglichst immer an Unterricht gebunden sein.

Die KollegInnen können in der Regel mit bis zu drei Aufsichten pro Woche beauftragt werden. Hierbei wird jedoch darauf geachtet, dass Teilzeitkräfte mit weniger Aufsichten betraut werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch besondere Umstände (z.B. Langzeitausfälle) auch mehr Aufsichten auf Einzelne zukommen können.

Sollte ein Kollege/ eine Kollegin seiner/ihrer Aufsicht auf Grund von Flexi nicht nachkommen können, so ist er/sie selbst dafür verantwortlich eine Vertretung zu finden. Bei zuvor genehmigten Dienstgeschäften oder Krankheit wird die Vertretung auf dem Vertretungsplan bekanntgegeben.

Die letztendliche Entscheidung über den Einsatz und die Aufsichtszeiten einer Lehrkraft obliegt der Schulleitung.

6. Aufsichten und ihre Aufsichtsbereiche:

Aufsichtsbereich Außen:

Der Außenbereich der Schule im Innerstetal ist in drei Bereiche aufgeteilt:

1 Rot: Dieser Bereich ist kein Aufenthaltsort für SuS, weder in den Pausen, noch vor und nach dem Unterricht. Während des Unterrichtes sind die SuS von dem zuständigen Fachlehrkraft zu beaufsichtigen.

2 Grün: Der Pausenhof ist Aufenthaltsort für alle SuS während der großen Pausen und wird durch die Pausenaufsicht beaufsichtigt. Die SuS der Jahrgänge 5-7 müssen sich in den großen Pausen laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 22.01.2019 draußen aufhalten. Ausnahmen sind angesagte Regenpausen. Sollte einzelnen SuS der Aufenthalt im Gebäude in Ausnahmefällen genehmigt werden, so sind die Aufsichten unverzüglich darüber zu informieren.

3 Gelb: Die Bushaltestelle der Schule sowie der Lehrerparkplatz sind keine Aufenthaltsbereiche für SuS in den Pausen. Fahrschüler, verlassen diesen Bereich am Morgen, nach dem sie angekommen sind und halten sich in der Pausenhalle oder dem Freizeitbereich auf. Nach dem Unterricht gehen alle Fahrschüler zur Bushaltestelle und werden dort von der Busaufsicht betreut, bis sie in den Bus nach Hause einsteigen. Die Busaufsicht endet, wenn alle SuS in ihren Bussen sitzen.

Aufsichtsbereiche Innen:

A Rot: Die Klassen- sowie Fachräume sind kein Aufenthaltsbereich in den großen Pausen. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung für einzelne Pausen bei einer Lehrkraft oder der Schulleitung eingeholt werden.

B Blau: Die Pausenhalle sowie der Trakt B unten und die Cafeteria sind Aufenthaltsbereiche für die großen Pausen und die Zeiten zwischen dem normalen Unterricht und dem Ganztagsangebot. Ebenso dürfen die HÜF-Schülerinnen und Schüler sich bis zum Beginn der HÜF unten in Trakt B aufhalten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-7 müssen sich in der Pause auf dem Pausenhof aufhalten. Ausnahme sind angesagte Regenpausen, sowie besondere Ausnahmen, die durch eine Lehrkraft oder die Schulleitung genehmigt wurden. Diese Ausnahmen sind den Aufsichtspersonen unverzüglich mitzuteilen, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.

C Lila: Der Freizeitbereich ist Aufenthaltsbereich vor Beginn des Regelunterrichtes sowie danach, sofern er von der Schulsozialpädagogin betreut werden kann. In den Pausen dürfen sich die Jahrgänge 8-10 im Freizeitbereich aufhalten. Die Jahrgänge 5-7 dürfen sich nur in Ausnahmefällen sowie in den angesagten Regenpausen und in der Mittagspause vor der HÜF bzw. den AG's hier aufhalten. Ist die Schulsozialpädagogin nicht im Haus, so ist der Freizeitbereich geschlossen und steht nicht als Aufenthaltsbereich zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Zeiten, in denen die Schulsozialpädagogin in Gesprächen ist.

D Grau: Die Mensa ist in der Mittagspause als Aufenthaltsbereich für die Ganztagskinder geöffnet, damit diese ihr Mittagessen zu sich nehmen können. Die Bücherei gehört ebenfalls zum diesem Aufenthaltsbereich und ist Mittwochs in der 1. und 2. Großen Pause geöffnet.

Generell gilt:

Lehrkräfte entlassen ihre SuS nicht vor dem Klingelzeichen zur Pause oder zum Unterrichtsende. Zu den großen Pausen verlassen die SuS ihre Klassenräume und begeben sich unverzüglich auf den Schulhof oder in die Aufenthaltsbereiche im Schulgebäude. Diese befinden sich ausschließlich im Erdgeschoss der Schule. Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle SuS die Klassenräume verlassen und schließen diesen ab. In Ausnahmefällen kann dies an den Schlüsseldienst der Klassen delegiert werden. Erst mit dem 1. Klingelzeichen verlassen die aufsichtführenden Lehrkräfte ihren Aufsichtsbereich.

Die Busaufsicht umfasst den Aufsichtsbereich gelb und ist erst beendet, wenn alle Fahrschüler in ihren Bussen sitzen bzw. in die Obhut ihrer Erziehungsberechtigten gegeben wurden.

7. Schadensfall:

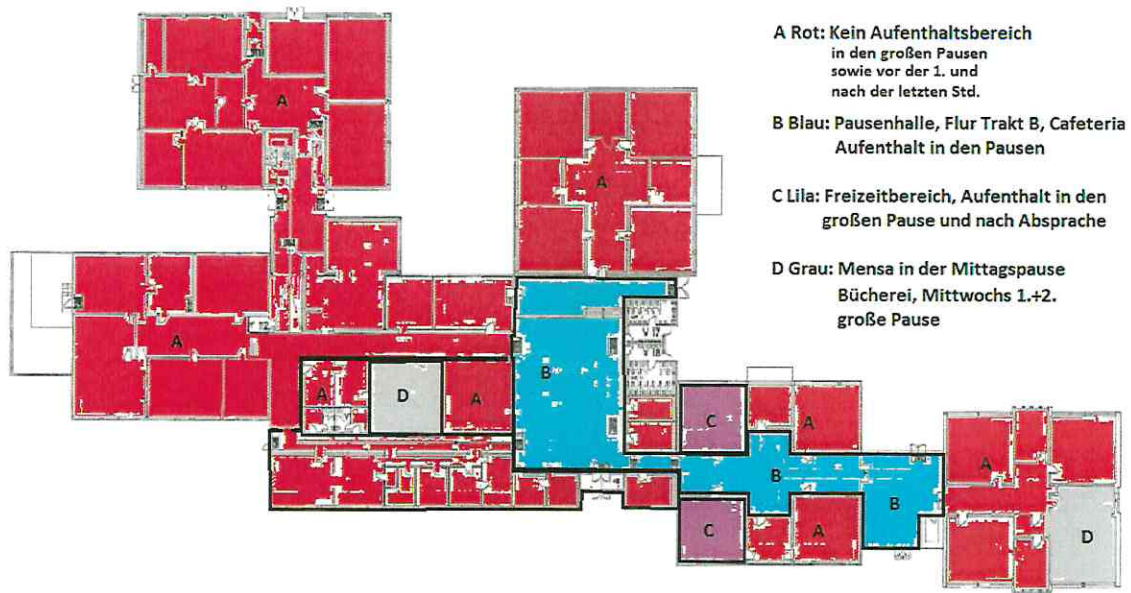
Im Schadensfall muss die Schule/Lehrkraft nachweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen ist. Dies kann nicht für die SuS gelten, die sich absichtlich der Aufsicht entziehen, wenn sie z.B. unerlaubt das Schulgelände verlassen. Auch SuS, die absichtlich zu früh erscheinen oder aber sich nach Ende ihres Unterrichtes nicht unverzüglich nach Hause oder zum nächsten Bus begeben, können in der Regel nicht beaufsichtigt werden. Es sei denn, sie melden dies an.

Dieses Aufsichtskonzept ist Anlage der Schulordnung der Schule im Innerstetal. Die Gültigkeit tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 01.10.2019 in Kraft. Auch hier gilt die Salvatorische Klausel.

B. Schaare-Schlüterhof

B. Schaare-Schlüterhof (Schulleitung)

Aufsichtsbereiche Innen



Aufsichtsbereiche Außen:

